

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl für das Gebiet „Solarpark Arnsdorf, Sondergebiet Photovoltaik“

Der Stadtrat der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl hat in der öffentlichen Sitzung am 23.10.2023 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 16.01.2024, Az. 43-610-06-56 hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wirksam.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. ca. 8 ha und liegt westlich der Ortschaft Arnsdorf. Er umfasst das Flurstück 69 der Gemarkung Arnsdorf und kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden:



Lageplan des Plangebietes

Jedermann kann die 7. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der

Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
im Rathaus der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt, im 2.OG, Zimmer Nr. 202, während den allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Stadt Dietfurt a.d. Altmühl unter <https://www.dietfurt.de/bekanntmachungen/bauamt/> eingestellt und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgegeben durch

Anschlag an der Amtstafel im Rathaus

am 28.03. 2024

abgenommen am

Dietfurt, den

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

92345 Dietfurt, 27.03.24.....

Stadt Dietfurt a.d.Altmühl



Mayr
Erster Bürgermeister

